

## Stufenplan für die Jugendarbeit in BW

Corona-Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit vom 12. März 2021 in Baden-Württemberg

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

**Öffnungsstufen für Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGBVIII**  
 nach § 2 CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit  
**§ 2 hat Vorrang vor §§ 3 und 4**

**Inzidenzzahlen bequem auf deinem Messenger**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichten-per-messenger/>

**ABER:** Informiert euch selbst vor Ort bei eurem Stadt- bzw. Landkreis, weil diese die Inzidenzzahl nochmals selbst anders bewerten können (wenn das Ausbruchsgeschehen konkret auf z.B. Hochzeit, Kindergarten, u.ä. beschränkt ist)

**Da die Stadt- bzw. Landkreise die Zahlen eher niedriger bewerten werden, lohnt es sich diese Infos entsprechend einzuholen.**

			<b>Frühestens ab 23. März 2021</b>
<b>Sieben-Tages-Inzidenz im Stadt- und Landkreis</b>	seit 3 Tagen über 100 je 100.000 Einwohner	seit 5 Tagen weniger als 100 je 100.000 Einwohner	seit 5 Tagen kleiner/gleich als 50 je 100.000 Einwohner
<b>Rechtswirksamkeit (§ 2 Abs. 4)</b>	Bei Unterschreitung: am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung  Bei Überschreitung: am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung		
<b>Angebot</b>	ausschließlich präsenzlos	Präsenzangebote möglich	Präsenzangebote möglich
<b>Max. Beteiligungszahl im Außenbereich</b>	–	18 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)	30 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)
<b>Max. Beteiligungszahl im Innenbereich</b>	–	12 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)	18 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)
<b>Angebote, bei denen zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmenden nicht feststehen</b>	–	–	–
<b>Übernachtungen nach § 4</b>	–	–	–

<b>Verweis auf CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit</b>	§ 1 Abs. 1, 2	§ 1 Abs. 1, 2	§ 1 Abs. 1,2
	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 3

## Verweise auf die Corona-VO

### Eintägige Angebote

nach § 3 CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit

<b>Angebot</b>	<b>öffentlichen, halböffentlichen und privaten Raum</b>	<b>Derzeit nicht erlaubt</b>
	<b>Teilnehmer stehen fest (Dauerteilnehmer, Dauerteilnehmerliste führen)</b>	<b>Teilnehmer stehen zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest</b>
<b>geregelt in</b>	CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit	Ansammlung nach § 9 CoronaVO
<b>Hygieneanforderungen</b>	nach § 4 CoronaVO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
<b>Hygienekonzept</b>	nach § 5 CoronaVO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
<b>Datenerhebung</b>	nach § 6 CoronaVO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	nach § 6 CoronaVO wenn Initiator öffentlicher oder freier Träger
<b>Zutritts- und Teilnahmeverbot</b>	nach § 7 CoronaVO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
<b>Arbeitsschutzanforderungen bei Durchführung</b>	nach § 8 CoronaVO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
<b>max. zulässige Teilnehmerzahl (siehe oben)</b>	§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO werden Teilnehmende und Mitarbeiter zusammengezählt.	

<b>Mehr als 30 Personen (gilt derzeit nicht da § 2 über dem § 3 steht)</b>	es sind Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden; zwischen den Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Abs 1 CoronaVO. Im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel durchgängig	
<b>Maskenregelung</b>	Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasenbedeckung nach §§ 1i und 3 CoronaVO  -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD- EC-Verband	

## Mehrtägige Angebote

(derzeit nicht möglich da es § 2 CoronaVO JA verbietet)

nach § 4 CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit

<b>Zusammensetzung Belegung Übernachtungsraum</b>	soll über ganzen Zeitraum nicht geändert werden
<b>Übernachtung in Zelten</b>	Abweichen von der Abstandsregel § 2 Abs. 1 CoronaVO möglich
<b>Hygieneanforderungen</b>	nach § 4 CoronaVO
<b>Hygienekonzept</b>	nach § 5 CoronaVO
<b>Datenerhebung</b>	nach § 6 CoronaVO
<b>bei Einrichtungen mit Mehrbettzimmern</b>	es gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe
<b>bei Selbstversorgerhäusern mit Mehrbettzimmern</b>	Belegung ist so zu wählen, dass Einhalten der Abstandsempfehlung nach § 2 Abs. 1 CoronaVO möglich ist